

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Name: _____

Vorname/n: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Ich beantrage, im Melderegister über meine persönlichen Daten folgenden Sperrvermerk einzurichten:

- An Religionsgemeinschaften über Familienangehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder) die nicht derselben oder keiner öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaft angehören.

Name

Vorname

Tag der Geburt

- Keine Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft

- Übermittlungssperre bezüglich einer über meine Person Geforderte erweiterte Auskunft

- Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange möglich

Begründung:

- An Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen.

- Im Falle eines Altersjubiläums (z.B. 80. Geburtstag) darf eine Mitteilung über diese Jubiläum nicht weitergegeben werden.

- Im Falle eines Ehejubiläums (z.B. Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über diese Jubiläum nicht weitergegeben werden.

- An Adreßbuchverlage. Der Weitergabe meiner Daten an Adreßbuchverlage wird widersprochen.

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich, das gleiche gilt bei minderjährigen Kindern für die Einrichtung einer Übermittlungssperre an Religionsgesellschaften über Familienangehörige.

Entgegengenommen:

Ort, Datum_____
Unterschrift des Erklärenden_____
Im Auftrag_____
Unterschrift des Ehegatten

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverbund leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

Erweiterte Melderegisterauskunft

Wird bei einem Auskunftersuchenden über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde im Einzelfall eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z.B. Angaben über den Tag der Geburt, Familienstand o.ä. erhalten kann. Wird eine erweiterte Auskunft erteilt, hat die Meldebehörde den Betroffenen zu unterrichten.

Sie können verlangen, dass eine solche erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Die Meldebehörde hat dann eine Abwägung zwischen dem Interesse des Auskunftersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterlassen der Auskunft vorzunehmen.

Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönlicher Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Erweiterte Auskünfte

Sie können beantragen, dass über Ihre persönlichen Daten eine erweiterte Auskunft, also über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift hinaus, auf Anfrage aus dem privaten Bereich nicht erteilt wird. Auch hierzu ist eine Begründung erforderlich. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Sperrvermerk aber nur dann, wenn es sich nicht um eine rechtliche Forderung gegen Sie handelt.

Auskünfte nur nach Ihrer Anschrift werden aber auf jeden Fall erteilt.

Haben Sie mehrere Wohnungen, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der sie beantragt wurde.

Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig, soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2-4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf und in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auskünfte an Parteien und Wählergruppen

Das Meldegesetz erlaubt auch, an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangegangenen Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen. Diese Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich.

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen, Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum kann das Widerspruchsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Auskünfte über Adreßbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adreßbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.